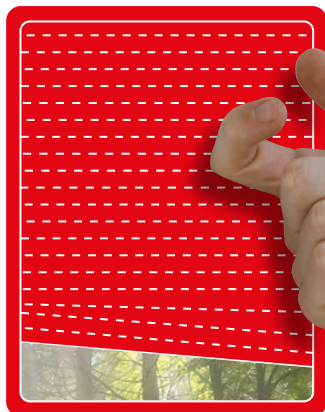


INFOBRIEF

SKM *fenster*



*Reform des
Betreuungsrechts* · 2

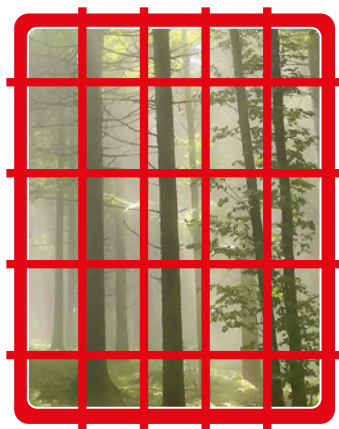
**Informationen aus
Ihrem Ortsverein** · 5

*Interessante Tipps aus
der Straffälligenhilfe* · 9

Unser Podcast · 10

Fair.nah.logisch · 11

onlinezeit 2022 · 12



*Infobrief der SKM Vereine
in der Erzdiözese Freiburg*

9. AUSGABE · SOMMER 2022



SKM
Diözesanverein
Freiburg

Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de

Redaktion

Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (v.i.S.d.P.)
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein

Fotos

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Alexander Teubl
von SKM Ortsvereinen (S. 5–8)
pixabay
pexels.com

Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

Druck

schwarz auf weiß
litho und druck gmbh Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023

Neuerungen für Ehrenamtliche als Betreuerinnen und Betreuer bei den Betreuungsvereinen

ZUM 01.01.2023 wird sie kommen: Die langjährig geplante Reform des Betreuungsrechts, das in seinen Grundzügen seit 1992 keine grundlegenden Veränderungen erfahren hat. Das „Überkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN BRK) wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert. Die Neuerungen im Betreuungsrecht zum Thema „Selbstbestimmungsrecht“ begründen v.a. sich im dort verfassten § 12 (siehe Infokasten zu § 12 UN BRK).

DAS AKTUELLE BETREUUNGSRECHT formuliert als Pflichten des Betreuers das Handeln zum Wohl des Betreuten inkl. der Möglichkeit des Betreuten „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901, Abs. 2). Der Begriff „Wohl“ wird ab 01.01.2023 an dieser Stelle komplett aus dem Gesetz gestrichen, da das „Wohl“ auch als Erklärung genutzt werden konnte, um ohne Rücksprache mit den Betreuten stellvertretend zu entscheiden oder die Wünsche der Betreuten nicht im Vordergrund zu betrachten.

DAS NEUE RECHT stellt hier das Selbstbestimmungsrecht, das sich aus der UN BRK ableitet, deutlicher und verbindlicher in den Mittelpunkt der

Betreuertätigkeit. Stellvertretende Entscheidungen der rechtlich Betreuenden werden zur Ausnahme und können nicht mehr mit dem Wohl des Betreuten begründet werden. Die Unterstützung der Betreuten bei der Entscheidungsfindung und die Feststellung der Wünsche der Betreuten sind dann die wesentlichen Grundlagen zur Betreuungsführung (siehe Infokasten zu § 1821 Abs. 1 BGB neu).

AUCH DIE PFLICHT zum Kontakt zu den Betreuten ist in diesem Zusammenhang im neuen Gesetz klar formuliert: „Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen“ (siehe § 1821, Abs. 5 BGB neu). Viele Ehrenamtliche werden jetzt vielleicht denken, dass sie das alles schon so machen und wenig Neuerungen sehen. Das ist sicher in vielen Fällen so gegeben, aber gerade bei der konsequenten Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts wird es bei genauerer Betrachtung Verbesserungsmöglichkeiten geben. Die Betreuungsvereine werden deshalb ihr Fortbildungsangebot darauf abstimmen und Themen wie „Unterstützte Entscheidungsfindung“, personenzentrierte Kommunikationsformen o.ä. anbieten. Auch Austauschmöglichkeiten zur Reflexion des eigenen Handelns bezüglich Entscheidungsfindung mit den Betreuten werden ein wesentlicher Teil sein, die Ehrenamtlichen bei der Umsetzung dieser neuen Anforderungen zu unterstützen.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN UND VERBESSERUNGEN werden auch bezüglich der Arbeit der Betreuungsvereine mit den Ehrenamtlichen ab 01.01.2023 in Kraft treten. Die Betreuungsvereine werden dazu zusätzliche Ressourcen schaffen, um die dann engere Begleitung der Ehrenamtlichen in diesem Bereich umfassend und fachlich fundiert anbieten zu können. Ganz neu wird sein, dass die Ehrenamtlichen, v.a. die Ehrenamtlichen ohne familiäre oder persönliche Bindung zu den Betreuten, eine schriftliche Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung durch den Betreuungsverein mit dem Betreuungsverein ihrer Wahl abschließen sollen. Die Ehrenamtlichen mit familiärer oder persönlicher Bindung können das

Art. 12 UN BRK, Abs. 3

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

§ 1821, Abs. 1 BGB neu

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

auch tun. Als Inhalt dieser Vereinbarung ist auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BtoG neu vorgesehen:

- 1 Verpflichtung des ehrenamtlich Betreuenden zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- 2 Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen beim Betreuungsverein (z.B. 2 pro Jahr)
- 3 Die Benennung eines festen Ansprechpartners im Betreuungsverein
- 4 Die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung für die Betreuten der Ehrenamtlichen.

DAS BASIS-SEMINAR für die Grundlagen in der Betreuungsführung bieten die SKM Betreuungsvereine in der Diözese schon seit vielen Jahren sehr ausführlich und als verbindliche Voraussetzung zur Übernahme einer rechtlichen Betreuung an. Das ist also nicht ganz neu, jetzt aber auch schriftlich festgehalten. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung gab es bisher so nicht. So können die Ehrenamtlichen mit Vereinbarung enger an ihren Betreuungsverein gebunden werden. Zusätzlich erhalten sie kontinuierlich Informationen und Austauschmöglichkeiten, um in der Betreuungsführung möglichst gut unterstützt zu werden.

DIE WEITEREN PUNKTE sind eine deutliche Erweiterung des Angebots der Betreuungsvereine an die Ehrenamtlichen, um diese noch besser und verbindlicher unterstützen zu können. Ganz besonders die Tatsache, dass es ab 01.01.2023 über die Verhinderungsbetreuung eine „Vertretungsregelung“ für ehrenamtlich geführte Betreuungen geben wird, schließt eine Lücke, die das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung z.B. in Urlaubs- oder längeren Krankheitszeiten teilweise sehr schwierig gemacht hat.

Fazit

Die lange diskutierte und zum 01.01.2023 eingeführte Reform im Betreuungsrecht bringt deutliche Verbesserungen für die Ehrenamtlichen und auch für die Betreuungsvereine. Abhängig von der finanziellen Ausstattung zur Ausführung dieser neuen Aufgaben durch die öffentliche Hand werden die Betreuungsvereine den Umfang und die Qualität ihres Angebots nochmals steigern können. ✎

Jürgen Borho

Stromerstattung durch Krankenkasse

Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet die Krankenkasse Stromkosten für elektrische Hilfsmittel. Die Hilfsmittel müssen vom Arzt verordnet worden sein und von der Krankenkasse bezahlt worden sein. Der Anspruch gilt nicht für selbstbeschaffte Hilfsmittel.

Grundsätzlich kann die Stromkostenerstattung für alle Hilfsmittel beantragt werden, die Strom benötigen. Das sind zum Beispiel: Elektrorollstühle, Hausnotrufsysteme, Elektromobile etc.

Die Treppenlifte fallen allerdings nicht unter die Kategorie der Hilfsmittel, sondern werden über die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen finanziert. Die Stromkosten hierfür können damit leider nicht beantragt werden. ✎

Quelle: <https://www.pflegeportal.org>

Pflegekasse zahlt auf Antrag auch nachträglich

Die Pflegekasse erstattet bestimmte Ausgaben auf Antrag auch nachträglich. Seit diesem Jahr gilt, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn die Pflegebedürftigen sterben, bevor der Antrag bei der Pflegekasse eingegangen ist. Das bringt Entlastung für die pflegenden Angehörigen,

denn bisher galt, war der Pflegebedürftige verstorben bevor der Erstattungsantrag bei der Pflegekasse einging, dann waren auch alle Leistungsansprüche erloschen. Hierbei ist wichtig zu beachten, dass zwölf Monate Zeit bleibt, um offene Abrechnungen geltend zu machen. ✎
Quelle: „Senioren Ratgeber“ 2/2022

Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente

Die Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente werden angepasst. Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise arbeitsfähig ist, kann einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellen. Auch Berufsanfänger sind so finanziell abgesichert.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente berechnet sich aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten. Hinzukommt, dass erwerbsgeminderte Menschen durch eine sogenannte Zurechnungszeit so gestellt werden, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und Beiträge einbezahlt. Dadurch erhalten sie dann auch eine höhere Rente.

Wichtig zu wissen ist, dass die Zurechnungszeiten an das reguläre Rentenalter angepasst werden. ✎
Aus: *Südkurier*, 2022



zeitfenster

**Alle Veranstaltungen
finden vorbehaltlich der
aktuellen Situation statt.**

Regionaler Betreuertag

Landesgartenschau Neuenburg

Sa · 09. Juli · ganztägig

Einführungsseminar für neue ehrenamtliche Betreuer

Bad Säckingen

Mo · 17. Oktober · 19:00 Uhr

Fortbildung für ehrenamtliche Betreuer, in Kooperation mit dem SKM Lörrach

Sa · 22. Oktober · ganztägig

Kontaktpersonentreffen

Geschäftsstelle SKM

Mo · 24. Oktober · 18:00 Uhr

Oasentag

ein religiöses Angebot mit Konrad Sieber geistlicher Beirat SKM Waldshut,
in Kooperation mit dem SKM Lörrach

Sa · 19. November · ganztägig

Sprechstunde in St. Blasien

Rathaus St. Blasien

Mo · 04. Juli · 14:00 – 14:30 Uhr

Mo · 19. September · 14:00 – 14:30 Uhr

Mo · 10. Oktober · 14:00 – 14:30 Uhr

Mo · 07. November · 14:00 – 14:30 Uhr

Mo · 05. Dezember · 14:00 – 14:30 Uhr

Betreuertreffen Tiengen

Hotel Bercher, Am Schloßpark in Tiengen

Mo · 19. September · 19:00 Uhr

Mo · 07. November · 19:00 Uhr

Betreuertreffen Bad Säckingen

Caritasverband e.V., Rathausplatz 17, Bad Säckingen

Di · 20. September · 19:00 Uhr

Di · 08. November · 19:00 Uhr

Betreuertreffen Bonndorf

Ort wird noch bekannt gegeben

Di · 15. November · 19:00 Uhr



UNTERSTÜTZUNG

Wenn Sie unsere Arbeit finanziell unterstützen wollen,
können Sie dies mit einer Spende tun.

Sie erhalten von uns eine Spendenbescheinigung.

Unsere Bankverbindung:

Volksbank Hochrhein

IBAN: DE18 6849 2200 0001 0309 90

BIC: GENODE61WT1



SKM – Kath. Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V.

Gartenstraße 15 · 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 0 77 51 · 8 00 08 88 · Fax: 0 77 51 · 8 00 08 89
skm.waldshut@t-online.de
www.skm-waldshut.de

•
Geschäftsführer: Hermann Huttner



↑

v.l.n.r.:
 Ralph Strobach,
 Dr. Martin Kistler,
 Kathrin Kaiser,
 Jeanette Holle:
 10 Jahre SKM,
 Johannes Schneider:
 25 Jahre,
 Tobias Fritz:
 20 Jahre,
 Hermann Huttner,
 Geschäftsführer,
 (Nicht auf dem Foto:
 Andrea Möhrle,
 10 Jahre)

Niemand bleibt allein, dank unseren langjährig engagierten Ehrenamtlichen!

Das Jahr 2021 hat uns alle nochmals vor neue Herausforderungen durch die Corona-Pandemie gestellt. Viele unserer analog geplanten Veranstaltungen konnten bis zum Sommer nicht stattfinden. Umso mehr freuen wir uns, dass wir es geschafft haben trotzdem in Kontakt zu bleiben und auf die unterschiedlichste Art und Weise miteinander verbunden gewesen sind. Sei es bei unseren digitalen Veranstaltungen, am Telefon, per Brief, Podcast oder sonstigen kreativen Wegen.

Hier möchten wir es vor allem nicht versäumen allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen Danke zu sagen, dass sie sich auf alles Neue eingelassen haben und gemeinsam mit uns viel ausprobiert und auch flexibel und spontan reagiert haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt heute besonders unseren langjährig engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen, die wir glücklicherweise persönlich im Rahmen unserer Mitgliederversammlung ehren konnten. Dank dieses Engagements, teilweise über Jahrzehnte hinweg, können wir sagen: SKM – wo ein Mensch einem anderen hilft. ☘

Interessante Tipps aus der Straffälligenhilfe

In dieser Ausgabe wollen wir Ihnen einige wichtige Kooperationspartner in der überregionalen Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe vorstellen.

KATHOLISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER STRAFFÄLLIGENHILFE (KAGS)

Die KAGS ist ein bundesweiter Zusammenschluss katholischer Akteure in der Straffälligenhilfe. Hier findet neben dem regelmäßigen Austausch zu aktuellen Themen auch politische Arbeit statt. Wichtige Themen in den letzten Jahren waren u.a. Stellungnahmen zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen oder Aktionen im Rahmen der „Aktionstage Gefängnis“. Gemeinsam mit dem evangelischen Zusammenschluss werden die regelmäßig stattfindenden Fachwochen zur Straffälligenhilfe vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsführung des SKM Diözesanverein Freiburg Ulrike Gödeke ist gewähltes Vorstandsmitglied der KAGS. Weitere Infos zur KAGS finden Sie unter: www.kags.de

Die KAGS betreibt eine sehr wichtige und gute Internetseite, die Familien und vor allem Kindern wichtige Informationen zum Besuch im Gefängnis bietet und in insgesamt 6 Sprachen zur Verfügung steht: www.besuch-im-gefaengnis.de

FORTBILDUNGSVERBUND STRAFFÄLLIGENHILFE BADEN-WÜRTTEMBERG

Unter Federführung des Justizministeriums hat sich der Fortbildungsverbund im Jahr 2008 zusammengeschlossen, um das bürgerschaftliche Engagement im Justizvollzug gezielt zu unterstützen. Der Zusammenschluss bisher getrennt agierender Träger zu einem „Fortbildungsverbund Straffälligenhilfe Baden Württemberg“ war ein wesentlicher Meilenstein, um die Begleitung und Fortbildung der Ehrenamtlichen im Justizvollzug zu verbessern. In diesem Zusammenschluss unterstützt der Fortbildungsverbund, gestützt auf ein Qualitätskonzept mit landesweiten Standards, die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Justizvollzug. Die Arbeit beruht auf einem Vier-Säulen-Modell, welches die Bereiche „Gewinnung und Auswahl“, „Schulung und Fortbildung“, „Betreuung und Begleitung“ sowie die „Anerkennung“ von Ehrenamtlichen regelt. (Auszug aus der Homepage des Fortbildungsverbundes)

Auf der Homepage www.ehrenamt-jva.de finden Sie Informationen zu den beteiligten Organisationen sowie viele interessante Fachinformationen. ☘

Was musst du bei einem Besuch beachten?



Wie sieht eine Zelle im Gefängnis aus?



Wie ist der Tagesablauf im Gefängnis?





Kennen Sie schon unseren Podcast?

SIE FINDEN IHN auf allen gängigen Podcastportalen, z.B. bei Spotify, applepodcast, amazonmusic, googlepodcast, deezer, etc. Hören Sie doch mal rein und abonnieren Sie unseren Kanal! Bis zum Redaktionsschluss waren folgende Folgen erschienen:

- 01 ▶ Betreuungsverein – noch nie gehört?! Was machen die denn?
- 02 ▶ Wie – Sie spülen nicht mein Geschirr? Was machen Sie denn als rechtlicher Betreuer?
- 03 ▶ Das ist mein Leben! Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung
- 04 ▶ Der Aufgabenkreis „Entgegennehmen, Öffnen und Anhalten der Post“
- 05 ▶ Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- 06 ▶ Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“
- 07 ▶ Drei Frauen und ein ehrenamtlicher Betreuer
- 08 ▶ Meistens kommt es ungeplant! Was ist zu tun beim Tod des Betreuten?
- 09 ▶ Der Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“
- 10 ▶ Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus – die Reform des Betreuungsrechts
- 11 ▶ Lass Dich überraschen! Kuriositäten aus dem Betreueralltag
- 12 ▶ Wenn privates Schicksal auf berufliche Professionalität trifft
- 13 ▶ Jung, schwer krank und mitten im Leben! – Im Gespräch mit Lukas Siebler
- 14 ▶ Der Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung
- 15 ▶ Häufig gestellte Fragen zur Gesundheitsvorsorge
- 16 ▶ Geht das auch billiger? Vergünstigungen für Betreute
- 17 ▶ Zwischen gut geplant und ganz spontan – der Alltag eines Vereinsbetreuers
- 18 ▶ Der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten
- 19 ▶ Die häufigsten Fragen zu Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten
- 20 ▶ Ganz selten geht's nicht ohne – der Einwilligungsvorbehalt
- 21 ▶ Erfolgsgeschichten können auch holprig beginnen – Ingrid Isen erzählt
- 22 ▶ Podcastroulette – im Gespräch mit Anja Mutschler von 20bluehour
- 23 ▶ Ein Blick in eine besondere Zeit – Weihnachten im Betreuungsverein
- 24 ▶ Ein Gartenstuhl ist kein Bett – Alexander Teubl erzählt
- 25 ▶ Sorgerechtsverfügung und Sorgerechtsvollmacht
- 26 ▶ Die Liebe ist das Gewürz des Lebens – Valentinsfolge
- 27 ▶ Betreuung ein Leben lang?! Andreas Funk erzählt
- 28 ▶ Das Notvertretungsrecht für Ehegatten ab dem Jahr 2023

- 29 ▶ Wie soll ich nur entscheiden? – Ethische Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung
- 30 ▶ Gut investierte Zeitfresser – Gelungene Beispiele für ethische Fallbesprechungen
- 31 ▶ Demenz – Kein Grund für Bevormundung!
- 32 ▶ Ohne Beziehungsaufbau hätte es nicht geklappt! – Tanja Stahlhoff erzählt

„Fair.nah.logisch“ – Unsere Verantwortung für die Zukunft

AUCH IN UNSEREN kleinen Geschäftsstellen und Vereinen ist es wichtig, dass wir uns mit dem Thema Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Bewahrung der Schöpfung beschäftigen. Denn auch kleine Schritte sind wichtig. Der SKM Diözesanverein Freiburg unterstützt die Kampagne der Erzbistums Freiburg „Fair.nah.logisch“ und hat erste Umstellungen bei uns in der Geschäftsstelle vorgenommen. Wir haben uns für anderes Druckerpapier entschieden, Reinigungsmittel umgestellt und bei Lebensmitteln wie Kaffee, Tee, Kekse etc. achten wir z.B. auf Regionalität, einem FairTrade Siegel und Bioqualität.

GEMEINSAM MIT ALLEN SKM Ortsvereinen haben wir uns auf der Geschäftsführungskonferenz im April 2021 verständigt, uns diesem Thema verstärkt anzunehmen. Alexander Teubl, Geschäftsführer beim SKM in Sigmaringen, wurde zum Nachhaltigkeitsbeauftragten ernannt. Er gab erste hilfreiche Inputs, die viele Vereine motiviert haben, sich zukünftig nachhaltiger aufzustellen.



↑
Der Diözesanverein engagiert sich seit 2021 in der Initiative fair.nah.logisch und freut sich über das erste Jahreszertifikat.
v.l.n.r.:
Erhard Krumbein,
Ulrike Gödeke,
Wolfgang Clemens

SKMinfo

Haben Sie auch eine Idee, wie wir dieses Thema noch weiter umsetzen können? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit Ihrem Ortsverein oder Herrn Teubl auf.
teubl@skm-sigmaringen.de



Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: Bank für Sozialwirtschaft:
IBAN: DE69 6602 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.

Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

onlinezeit 2022

ÜBERREGIONALE ONLINEVERANSTALTUNGEN PER ZOOM

*Einführung in die Rechtliche Betreuung –
Basisseminar mit vier Modulen*

SKM Sigmaringen und SKM Konstanz

Fr · 23. September 2022 · jeweils 17 Uhr

Folgetermine: 30.09./07.10./14.10.

Anmeldung bis 16.09. unter:

raeffle@skm-sigmaringen.de

*Pflegeversicherung, Pflegestufe
und Begutachtungstermine*

SKM Ortenau

Mi · 28. September 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 21.09. unter:

info@skm-ortenau.de

*Reform des Betreuungsrechts
zum 01.01.2023*

SKM Schwarzwald-Baar

Di · 11. Oktober 2022 · 18:30 Uhr

Anmeldung bis 04.10. unter:

skm@skm-sb.de

Schuldnerberatung

SKM Bodenseekreis

Do · 20. Oktober 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 13.10. unter:

rentschler@skm-bodensee.de

Vorsorgevollmacht

SKM Karlsruhe

Do · 17. November 2022 · 18 Uhr

Anmeldung bis 15.11. unter:

info@skm-bruchsal.de

